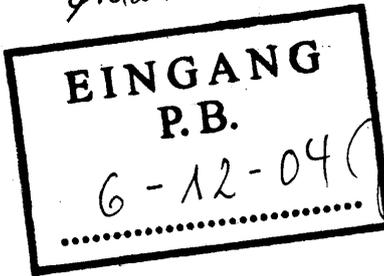


Inhalt von Auslegung der Tatbestandsvoraussetzung:



Auslegung der Tatbestandsvoraussetzung "berechtigtes Interesse" in Art. 37 Abs. 2 LStVG

Die Erlaubnis zur Haltung eines Kampfhundes kann nach Art. 37 Abs. 2 LStVG nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller neben seiner Zuverlässigkeit und dem Nachweis, daß von der Kampfhundehaltung keine Gefahren ausgehen, ein "berechtigtes Interesse", das über ein reines "Liebhaverinteresse" hinausgeht, geltend machen kann. Hierdurch wird gewährleistet, daß die Kampfhundehaltung auf wenige Ausnahmetatbestände beschränkt und somit die Zahl der genehmigten Hundehaltungen - auch im Interesse eines effektiven Vollzugs - gering bleibt. Eine möglichst geringe Zahl von Kampfhunden liegt im Hinblick auf die mit der Kampfhundehaltung oftmals verbundenen Erscheinungen (Hundekämpfer/ Einsatz als Waffe im Bereich des Zuhältermilieus) auch im wohlverstandenen Tierschützerschen Interesse.

Aus der Mitte des Landtags wurde die Befürchtung geäußert, daß die Voraussetzung eines "berechtigten Interesses" und die überwiegend restriktive Handhabung bei der Auslegung dieses Merkmals durch die Erlaubnisbehörden verhindere, daß entzogene Kampfhunde innerhalb Bayerns an zur Aufnahme eines Hundes bereite Personen vermittelt werden können und daß die Hunde dadurch endgültig in einem Tierheim untergebracht werden müssen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß die tierschützerische Aufnahme eines Kampfhundes durch eine besonders ausgesuchte und geeignete Person ein "berechtigtes Interesse" zu begründen vermag (Bengel/Berner/Emmrig, Erläuterung 5c, aa zu Art. 37; Schiedermeier/König/Körner, Erläuterung 4.2 zu Art. 37). Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (Zuverlässigkeit des Halters und Nachweis, daß von der Kampf hundehaltung keine Gefahren ausgehen) ist in diesen Fällen regelmäßig eine Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG zu erteilen.

Ferner ist ein "berechtigtes Interesse" auch dann gegeben, wenn eine Person, die sich bisher tatsächlich außerhalb Bayerns aufgehalten und dort berechtigt einen Kampfhund gehalten hat, in eine bayer. Gemeinde umzieht. Dem liegt der Rechtsgedanke des Art. 37 Abs. 4 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes zugrunde, wonach zur Vermeidung der Unterbringung entsprechender Hunde im Tierheim und im Hinblick auf den Gedanken des "Bestandschutzes" bei einer u. U. langjährigen rechtmäßigen Kampfhundehaltung deren Fortbestehen ermöglicht werden soll.

Eine entsprechende Klarstellung in der Nr. 37.3 der Vollzugsbekanntmachung zum LStVG ist in Vorbereitung.

Es wird gebeten, über die Landratsämter die Gemeinden entsprechend zu unterrichten

Dr. Beinhofer
Ministerialrat



Bestätigt:
Winkler
Winkler, VA